Heiko Scharffenberg: Kein Ruhmesblatt

Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein

Am 11. September 1948 sprach ein 39jähriger Mann beim Sonderhilfsausschuß der Stadt Flensburg vor und reichte einen Antrag auf Beschädigtenrente für Opfer des Nationalsozialismus ein. Zur Begründung seines Antrages schrieb Bernhard G., ehemals Mitglied eines kommunistischen Sportvereins, daß er wegen seiner politischen Einstellung 1937 zur Landarbeit bei einem Bauern auf Nordstrand verpflichtet worden sei. Aus Protest gegen die schlechte Verpflegung hätten er und einige andere die Arbeit verweigert, woraufhin er wegen „*Sabotage am Vierjahresplan*" zu einer harten Strafe verurteilt worden sei. Nach drei Monaten Gefängnis in Flensburg habe er bis Mai 1939 im KZ Sachsenhausen gesessen, wo ihm durch Mißhandlungen der rechte Arm geschädigt worden sei.[1]

Zwei Monate später wurde Bernhard G. zu einer ärztlichen Untersuchung beim Flensburger Vertrauensarzt der NS-Verfolgten, Dr. Gerhard Rickers, vorgeladen. In seinem Gutachten erkannte Rickers eine „*Atrophie der Schultergelenksmuskulatur*" als Schaden an, der durch die NS-Verfolgung entstanden sei. Bernhard G. war nach der Einschätzung von Rickers zu 50 Prozent in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert.

Drei Monate nach der Untersuchung, am 16. Februar 1949, erhielt Bernhard G. einen Brief vom Flensburger Sonderhilfsausschuß. Dieser wollte G. nicht als Opfer des Nationalsozialismus (OdN) anerkennen, weshalb die Voraussetzungen für die weitere Bearbeitung seines Antrages nicht gegeben seien. Zur Begründung führte der Ausschuß an, daß Bernhard G. nicht aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden sei, wie es das Rentengesetz für OdN forderte. „*Die Arbeitsniederlegung beim Dreschen* […] *war nicht begründet durch politische Dinge, sondern durch schlechte Kost. Es lag nicht in der Absicht der Arbeitsgruppe, durch die Arbeitsniederlegung eine politische Demonstration zu veranlassen. Der Kreisbauernführer hat von sich aus dieses Verhalten der Arbeiter als Sabotage am Vierjahresplan ausgelegt* […]." Die Verurteilung wegen „Sabotage", einem politischen Delikt, reichte dem Sonderhilfsausschuß nicht aus. Um als politisch Verfolgter anerkannt zu werden, mußte auch eine politische Motivation des Verfolgten vorgelegen haben. Bei dem ehemaligen KPD-Sympathisanten Bernhard G. war das nach Auffassung des Sonderhilfsausschusses nicht der Fall.

Bernhard G. widersprach dem Votum des Sonderhilfsausschusses, dem neben zwei ehemaligen Verfolgten auch zwei honorige Flensburger Bürger angehörten: „*Keine nationalsozialistische Behörde ist je auf den Gedanken gekommen, mein Verhalten als unpolitisch anzusehen; es ist daher befremdend, daß gerade Sie jetzt meine Anerkennung als ehemalig politisch Verfolgter verweigern wollen*." Der Flensburger Sonderhilfsausschuß blieb aber bei seinem Urteil, und die Beschwerde von G. ging an den Landes-Sonderhilfsausschuß in Kiel. Dieser entschied im Mai 1949 zugunsten von Bernhard G: „*Bei der politischen Vergangenheit kann die Arbeitsverweigerung anläßlich einer Dienstverpflichtung nicht als eine Arbeitsverweigerung im gewöhnlichen Sinne des Wortes betrachtet werden*".

1 Vgl. auch für das Folgende: LAS 761/11644

Der Beschädigtenrentenantrag konnte nun im Wiedergutmachungsreferat des Innenministeriums weiter bearbeitet werden. Im August 1949, knapp ein Jahr nach der Antragstellung, bestätigte die medizinische Abteilung des Ministeriums das Gutachten von Dr. Rickers. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde auf 50 Prozent durch Verfolgung festgesetzt und als Empfehlung an den Rentenausschuß weitergegeben. Dieses Gremium aus Politikern und Verfolgten mußte nun über die Höhe der OdN-Rente für Bernhard G. entscheiden.

Aufgrund der knappen personellen Besetzung des Wiedergutmachungsreferats und der Tatsache, daß der Rentenausschuß nur unregelmäßig tagte, mußte Bernhard G. noch länger auf einen Bescheid vom Innenministerium warten. Erst am 22. August 1950, gut zwei Jahre nach der Antragstellung, erhielt er den Bescheid: Der Antrag auf OdN-Rente wurde abgelehnt. Das Ministerium begründete die Ablehnung damit, daß Bernhard G. Arbeit hatte und deshalb nicht als bedürftig anzusehen sei, wie eine Klausel des Rentengesetzes es forderte. Außerdem bezweifelte das Ministerium, daß eine Minderung der Erwerbsfähigkeit überhaupt vorliege, wenn G. doch arbeiten könne.

Der unerwarteten Ablehnung widersprach Bernhard G. wenige Tage später. Diesmal unterstützte ihn auch der Flensburger Sonderhilfsausschuß, der bestätigte, daß G. seit dem 1. Januar 1950 arbeitslos und durchaus nicht im Vollbesitz seiner beruflichen Kräfte sei.

Mit dem Einspruch gegen den Bescheid des Innenministeriums ging der Fall vor eine Sonderkammer beim Oberversicherungsamt in Schleswig, die sich speziell mit Verfahren von NS-Opfern befaßte. Am 8. Dezember 1950 beschloß die Kammer, ein erneutes medizinisches Gutachten über den Zustand von G. einzuholen. Als Gutachter beauftragte die Kammer den Flensburger Arzt Professor Dr. Hans Glatzel.

Prof. Glatzel hatte wenige Monate zuvor eine interessante Bekanntschaft mit dem Nervenarzt Dr. Fritz Sawade gemacht. Obwohl dieser sich als der international gesuchte NS-Verbrecher Prof. Werner Heyde offenbart hatte, hatte Glatzel ihm eine Stelle als neurologischer Gutachter beim Oberversicherungsamt vermittelt.[2] Die Begutachtung von Bernhard G. schloß Glatzel mit dem Urteil: „*Nach der Schilderung der Prozedur des Hängens am Pfahl, die der Kläger selbst gibt und die durchaus glaubhaft erscheint, ist es wohl verständlich, daß durch den ganz ungewöhnlich starken Zug nach hinten oben eine derartige Dehnung der gesamten Nerven erfolgt ist, daß sie in ihrer Funktion irreparabel geschädigt worden sind. Es muß somit der heute vorliegende Krankheitszustand des G. als ursächlich mit der Verfolgung im Zusammenhang stehend aufgefaßt werden*." Die Minderung der Erwerbsfähigkeit bezifferte Glatzel im Gegensatz zu den Vorgutachtern aber nur auf 30 Prozent.

Am 2. Februar 1951 schließlich lag das Gutachten der Sonderkammer beim Oberversicherungsamt vor. Zu der Sitzung wurde ein ärztlicher Sachverständiger mit hinzugezogen, der sich dem Gutachten Glatzels „in vollem Umfange" anschloß. Der Sachverständige war – Dr. Fritz Sawade.[3]

Mit Bescheid vom 31. März 1951, zweieinhalb Jahre nachdem er seinen Antrag eingereicht hatte, erhielt Bernhard G. schließlich seinen

2 Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner in Schleswig-Holstein den NS-Euthanasiearzt Werner Heyde deckten und straflos blieben, in: Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, Jg. 241, Kiel VIII und IX 1994, S. 193-199, 217-223.

3 Heyde/Sawade erstellte für das OVA knapp 100 selbständige Gutachten, in etlichen Verfahren wie diesem trat er als Sachverständiger auf. Nach 1953 war er sogar zwölfmal Hauptgutachter in Entschädigungsverfahren. Nach seiner Festnahme 1959 behauptete das Landesentschädigungsamt, seine Gutachten seien nicht relevant gewesen. Vgl. LAS 761/10389: Bericht des Landesentschädigungsamtes über die Mitarbeit von Sawade.

Bescheid, der ihm eine monatliche Rente von 70 Mark zusprach. Ein knappes Jahr später drohte ihm allerdings der Entzug der Rente, als ein anonymer Brief beim Wiedergutmachungsreferat behauptete, das körperliche Leiden von Bernhard G. habe auch schon vor seiner Haft bestanden. Der zuständige Referent fragte bei seinem Vorgesetzten, dem ehemaligen sozialdemokratischen Emigranten Hans Sievers an, ob die Rentenzusage widerrufen werden solle. Sievers entschied jedoch, daß G. eine Ausnahmegenehmigung erhalten solle. Bernhard G. erhielt somit weiterhin seine kleine Rente von 70 Mark.

Im Oktober 1951 stellte Bernhard G. einen weiteren Entschädigungsantrag. Das Haftentschädigungsgesetz von 1949 versprach den ehemals inhaftierten NS-Opfern 150 Mark für jeden Monat, den sie in Haft verbracht hatten. Auch in diesen Verfahren prüfte der Sonderhilfsausschuß Flensburg das Vorliegen der Antragsberechtigung. Im Fall von Bernhard G. empfahl der Ausschuß 20 Monate Haft als entschädigungspflichtig anzuerkennen. Bearbeitet wurde der Antrag im Wiedergutmachungsreferat in Kiel. Am 31. Januar 1952 erhielt G. den Bescheid: Sein Antrag auf Haftentschädigung wurde abgelehnt, weil die politische Verfolgung nicht nachgewiesen sei: *„Diese Behauptung haben Sie weder bewiesen noch hinreichend glaubhaft gemacht. Die Tatsache, daß Sie vor 1933 Mitglied einer linksstehenden Sportvereinigung waren, ist kein ausreichender Beweis für Ihre Behauptung.“*

Auch gegen diese Ablehnung legte Bernhard G. Einspruch ein. Der Landes-Sonderhilfsausschuß befaßte sich erst im November 1952, nachdem erneut ein ganzes Jahr seit dem Antrag vergangen war, mit dem Fall von G. Derselbe Ausschuß, der zwei Jahre zuvor noch die politische Verfolgung von G. festgestellt hatte, wies diesmal die Beschwerde zurück, weil politische Verfolgungsgründe nicht bewiesen seien: *„Dagegen spricht nämlich die Tatsache, daß er bereits am 4.5.1939 aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen entlassen wurde. Hätte es sich bei dem Antragsteller tatsächlich um einen politischen Überzeugungstäter gehandelt, wäre der Gestapo die kommunistische Einstellung des Antragstellers bekannt gewesen, und er wäre nicht schon im Jahre 1939 wieder in Freiheit gesetzt worden.“*

Nun schöpfte Bernhard G. seine Rechtsmittel aus und klagte gegen die Entscheidung des Landes-Sonderhilfsausschusses vor dem Landesverwaltungsgericht Schleswig (LVG). Im März 1953, eineinhalb Jahre nach Antragstellung, lag schließlich das Urteil des LVG vor. Die Richter gaben der Klage von Bernhard G. statt. Zu seinem Glück hatte ein ehemaliger Polizeibeamter bestätigt, daß G. aus politischen Gründen verhaftet worden war. Somit bekam G. schließlich die Summe von 3000 Mark in drei jährlichen Raten ausbezahlt.

1953 verabschiedete der Deutsche Bundestag kurz vor Ende der ersten Wahlperiode das Bundesergänzungsgesetz, das die Entschädigung für NS-Opfer vereinheitlichte und den Rahmen für die Durchführung absteckte. Das Wiedergutmachungsreferat in Kiel ging in das Landesentschädigungsamt über und wurde eine eigenständige Behörde.

Die neuen Bestimmungen verbesserten die Entschädigungsleistungen für die Verfolgten erheblich. Zum einen wurden die Renten aufgebessert, außerdem wurde die Entschädigung rückwirkend bis zum Ende

der Verfolgung nachgezahlt. Deshalb stellte auch Bernhard G. am 19. September 1954 einen Antrag nach dem neuen Gesetz. Die Vertretung seiner Interessen übertrug er dem Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN), einer der beiden großen Verfolgtenorganisationen.

Im Landesentschädigungsamt wurde der Antrag von G. wenige Tage später registriert und in die Warteliste aufgenommen. Aufgrund der langwierigen und schwierigen Verfahren und wegen mangelndem Personal wurde Bernhard G. erst am 3. Dezember 1956, mehr als zwei Jahre nach seinem Antrag, zu seinem Anliegen befragt. Aufgrund der vorherigen Verfahren hatte das Landesentschädigungsamt keinen Zweifel mehr an der politischen Verfolgung von G. Allerdings sollte ein erneutes medizinisches Gutachten ergeben, wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der Haft und später gewesen war. Als Gutachter beauftragte das Amt – Prof. Dr. Hans Glatzel.

Nach weiteren 19 Monaten Wartezeit konnte sich Bernhard G. endlich erneut der Untersuchung stellen. Prof. Glatzel sah keinen Anlaß, an seinem Gutachten von 1950 etwas zu verändern und bemaß die Minderung der Erwerbsfähigkeit durchgehend auf 30 Prozent. Nachdem das neue Gutachten im Amt vorlag, vergingen erneut 12 Monate, bevor Bernhard G. am 30. Juni 1959, fast fünf Jahre nachdem er den Antrag eingereicht hatte, seinen Bescheid erhielt. Rückwirkend erhielt Bernhard G. eine Kapitalentschädigung von 3400 Mark, seine Beschädigtenrente betrug bis 1961 monatlich 117 Mark. Da die BEG-Renten jährlich angepaßt wurden, stieg die Rente von Bernhard G. bis 1974 auf 416 Mark im Monat.

Der Fall von Bernhard G. ist keine extreme Ausnahme. Im Gegenteil, er ist in vielen Details ein typisches Beispiel für den Verlauf eines Wiedergutmachungsverfahrens in Schleswig-Holstein. Langwierige Verfahren bei Behörden und Gerichten, Feilschen um Prozente und einige Mark Rente, kritische medizinische Gutachter und strenge Auslegung der Wiedergutmachungsgesetze kennzeichnen einen großen Teil der Entschädigungsverfahren.

Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reiches" hatten die NS-Verfolgten in vielen Städten und Kreisen Unterstützung bei Nahrung, Kleidung, Wohnung und Arbeit erhalten. Die eigens für diese Unterstützung eingerichteten Sonderhilfsausschüsse arbeiteten dabei überwiegend „*auf elastische und großzügige Art und Weise*", wie es eine Anweisung der britischen Militärregierung forderte. Diese Unterstützung hatte jedoch reinen Fürsorgecharakter und diente lediglich der Wiedereingliederung der NS-Verfolgten. Zu mehr waren die Kommunen zunächst nicht in der Lage.

Bereits wenige Wochen nach der Kapitulation bildeten sich in vielen Orten „*Komitees der ehemaligen politischen Gefangenen*". Der Name dieser Verfolgtenorganisation wies bereits darauf hin, daß die große Gruppe der NS-Opfer keine homogene Einheit darstellte. Diejenigen NS-Opfer, die aus politischen Gründen verfolgt worden waren, grenzten sich damit bereits in dieser rudimentären Phase der Entschädigung spürbar von anderen Verfolgten ab. Mit „Kriminellen", „Asozialen" und „Zigeunern" wollte der sich als „elitär" fühlende Kreis der politisch Verfolgten nicht auf eine Stufe gestellt werden. Dieses frühe Bestreben der

vorwiegend aus Kommunisten und Sozialdemokraten bestehenden Gruppe der politisch Verfolgten, sich von bestimmten Randgruppen abzuheben, hatte Folgen, denn bereits in der britischen Anweisung wurde die unterschiedliche „Wertigkeit" von NS-Verfolgung beschrieben. Nur wer aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verfolgt worden war, durfte auf Sonderhilfe hoffen.[4] Von dieser Klassifizierung sollte sich die Entschädigung nie wieder lösen. Trotzdem gab die Zonenanweisung den Sonderhilfsausschüssen reichlich Entscheidungsspielraum, denn unter den Begriff der „politischen Verfolgung" konnte alles und nichts fallen.

Der Sonderhilfsausschuß in Flensburg traf in der Mehrzahl recht wohlwollende Entscheidungen. Zum Beispiel gewährte er einem rassisch verfolgten jungen Mann Sonderhilfe, weil dieser in der NS-Zeit keine höhere Schule besuchen und keine Ausbildung hatte antreten können.[5] Auch politisch und religiös Verfolgte hatten keine Probleme, Unterstützung zu finden. Kritisch beäugte der Ausschuß lediglich diejenigen Randgruppen, von denen sich die Mitglieder des „Komitees ehemaliger politischer Gefangener" abgrenzten. „Asoziale" etwa lehnte der Ausschuß schroff ab. Solchen „charakterlich minderwertigen Elementen"[6] gegenüber ließ der Sonderhilfsausschuß nicht einmal erkennen, daß er deren KZ-Haft als etwas Unrechtes ansah. Genauso erging es Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt gerieten. Wer wegen Schwarzmarkthandels, Waffenbesitzes, Diebstahls verurteilt wurde, bekam keine Sonderhilfe. Ebenso Menschen, die das sittliche Empfinden des bürgerlichen Ausschusses störten, wie Prostituierte oder gar ein „Rassenschänder", fanden vor dem Ausschuß keine Gnade.

Auch die Sinti und Roma trafen bei den Ausschußmitgliedern auf Vorbehalte. Einer „*Zigeunerin*" gewährte der Ausschuß die Sonderhilfe zunächst für drei Monate auf Probe, um zu prüfen, „*ob sie sich denselben Pflichten unterwirft wie die anderen Verfolgten*"[7] . Nach Ablauf dieser Frist stellte der Ausschuß zwar fest, daß sich die Frau und ihre Familie „*nicht ordnungsgemäß dem Gemeinschaftsleben einfügen*"; doch in Anbetracht der ausgestandenen Leiden sollte die Frau zumindest Lebensmittelhilfe für ein weiteres Jahr bekommen.[8] Bereits hier zeigt sich klar, daß weder Sinti und Roma noch die „Asozialen" bei der Entschädigung vergessen worden sind – sie sind bewußt ausgegrenzt worden. Wer nicht in eine Kategorie des „ordnungsgemäßen" Bildes der bürgerlichen Gesellschaft paßte, für den war KZ-Haft nach Ansicht des Ausschusses offenbar nicht unangemessen.

Das grundsätzliche Wohlwollen von Politik und Verwaltung für die NS-Opfer ebbte ab 1947/48 jedoch ab, als das Gesetz über die Gewährung von Renten an die Opfer des Nationalsozialismus zur Verabschiedung anstand. Hier ging es nicht mehr nur um bescheidene Fürsorge, hier ging es um finanzielle Forderungen der NS-Opfer für ihre erlittenen Schäden. Die finanziell schwierige Lage des Landes ließ keine großzügigere Entschädigung wie etwa in der amerikanischen Besatzungszone zu. Das Land und die Politik gingen deshalb in eine Abwehrhaltung, und schon 1948 standen Kostenbegrenzung und Eingrenzung des Berechtigtenkreises im Mittelpunkt aller Verhandlungen. So gewährte das Rentengesetz nur solchen Verfolgten Geld, die unterhalb ei-

4 Vgl. Zonenanweisung HQ 2900 vom 22.12.45, LAS 320 Plön, 2481.
5 Sitzungsprotokoll vom 18.1.48, Stadtarchiv Flensburg II B 11, Band 3,2.
6 Schreiben des SHA an das Komitee vom 18.11.46, Stadtarchiv Flensburg, VIII D 6, Band 1.
7 vgl. Sitzungsprotokoll vom 7.10.47, Stadtarchiv Flensburg, II B 11, Band 3,1.
8 vgl. Sitzungsprotokoll vom 18.1.47, Stadtarchiv Flensburg, II B 11, Band 3,2.

ner bestimmten Einkommensgrenze lagen, und es entschädigte nur Verfolgte, die aus bestimmten Gründen verfolgt worden waren: aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen. Auch hier zeigte sich die Sichtweise der politisch Verfolgten. Innenminister Wilhelm Käber, der als SPD-Mitglied während der NS-Zeit selbst unter Druck geraten war, erklärte bei der Vorstellung des Rentengesetzes, daß es den *„echten Opfern"* dienen solle.[9] Auch für ihn gab es Opfer, die keiner Entschädigung würdig waren.

Doch auch die politisch Verfolgten waren in sich keine homogene Gruppe. Bereits 1948, ein Jahr nach der hoffnungsvollen Gründung der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes" (VVN), fanden die politisch Verfolgten keinen gemeinsamen Nenner mehr. Wegen der Dominanz der KPD-Mitglieder in der VVN-Führung traten Sozialdemokraten und andere politisch Verfolgte aus der VVN aus[10] und gründeten eigene Verfolgtenorganisationen wie den „Arbeitskreis verfolgter Sozialdemokraten" in der SPD und den „Bund der Verfolgten des Naziregimes" (BVN). Letzterer vertrat einen betont antikommunistischen Standpunkt und begriff sich als erbitterter Gegner der VVN und attackierte die VVN immer wieder als kommunistische Tarnorganisation.

Die heftigen ideologischen Auseinandersetzungen innerhalb der politisch Verfolgten nutzten vor allem der Bundes- und Landesregierung. Die Zersplitterung in rivalisierende Gruppen schwächte das politische Gewicht der Verfolgten insgesamt erheblich, denn ein gemeinsames Vorgehen mit der VVN lehnte der BVN strikt ab. Nicht zuletzt, um diesen Zustand zu erhalten, protegierten die Regierungen den zahlenmäßig kleineren BVN als „offizielle" Verfolgtenorganisation.[11] Die in der Öffentlichkeit ausgetragenen Feindseligkeiten zwischen den beiden Organisationen waren keinesfalls geeignet, das Image der NS-Verfolgten zu verbessern.

Wie der Fall Bernhard G. zeigt, verliefen die Verfahren äußerst schleppend. Das personell unterbesetzte Wiedergutmachungsreferat beim Innenministerium kam mit der Bearbeitung der Rentenanträge nicht hinterher. Die Landesregierung hatte kein Interesse an einer zügigen Abwicklung, die in kurzer Zeit erhebliche Kosten verursacht hätte. Im Gegenteil: 1951 strich das Finanzministerium den Etat des Wiedergutmachungsreferats von 120.000 Mark auf 50.000 Mark zusammen. Die Proteste von Referatsleiter Hans Sievers blieben ungehört. Bei seinem Dienstherren, Innenminister Dr. Pagel, fand Sievers keine Unterstützung. Offenbar scheute Pagel den Konflikt mit Finanzminister Kraft.

Doch selbst die zustehenden 50.000 Mark bekam Sievers nur unvollständig zugewiesen. Im Juni 1951 wandte sich der Referatsleiter erneut an den Innenminister und wies auf die Folgen der Kürzungen hin. Er warnte, daß das Vertrauen zur Landesregierung immer mehr und schließlich restlos erschüttert" werde und daß er sogar befürchte, daß die Verfolgten, wie in Niedersachsen geschehen, *„den Referenten aus seinem Büro holen und ihn lazarettfähig schlagen"*.[12] Nun wurde Pagel doch aktiv und bat in einem persönlichen Brief seinen Kabinettskollegen Kraft einzulenken. Doch trieb nicht etwa die Sorge um die NS-Opfer Pagel zu diesem Schritt. Er sorgte sich um andere *„Opfer"* und erinnerte Kraft daran, daß die Leistungen der Landesregierung zur poli-

9 Vgl. Wortprotokoll der 8. Sitzung, 2.-8. Februar 1948.

10 Vgl. Manfred Overesch: Das besetzte Deutschland 1948/49, Augsburg 1992, S. 510.

11 Vgl. Bericht von Wiedergutmachungsreferatsleiter Sievers an den Innenminister, 3.7.51, Sozialministerium E 3012.

12 Vgl. Schreiben Sievers, 19.7.51, Sozialministerium E 3010.

tischen Befriedung insbesondere der „Entnazifizierungsopfer" gefährdet seien. *„Diese Politik kommt in Gefahr, wenn wir für alle diese Personenkreise beträchtliche Mittel aufwenden, aber gleichzeitig den Opfern des Nationalsozialismus ihre gesetzlichen Ansprüche wegen mangelnder Mittel verkürzen."*[13]

Dieser Argumentation konnte sich der BHE-Politiker Kraft nicht entziehen. Er gab die Haushaltsmittel des Wiedergutmachungsreferates frei. Doch tat er dies nicht ohne Bedingungen, wie er den Innenminister wissen ließ: *„Ich knüpfe daran die Erwartung, daß hiermit tatsächlich eine merkliche Einsparung bei den Rententiteln erreicht wird.* […] *Ich setze weiter voraus, daß in Zukunft nicht etwa jede Streichung oder Verkürzung einer Rente mit einem Kuraufenthalt oder einer Beihilfe abgegolten wird."*[14] Dr. Pagel fügte sich widerspruchslos in diesen massiven Eingriff in sein Ressort. Spätestens seit diesem Zeitpunkt war Referatsleiter Sievers klar, daß es bei der Entschädigung der NS-Opfer nicht um die Sache ging, sondern einzig und allein um das Geld. Er murrte zwar auch in den folgenden Jahren, doch fand er sich schließlich mit den Gegebenheiten ab und ließ seine Referenten nach wie vor langsam und genau die Anträge abarbeiten. Die Leidtragenden waren die Verfolgten.

In anderen Bereichen waren Verwaltung, Politik und Justiz schon viel weiter. Noch bevor der ehemalige KZ-Häftling Bernhard G. 1951 nach langem Rechtsstreit seine erste Rentenzahlung erhielt, feierte das Flensburger Tageblatt im Februar 1951 die Begnadigung der teilweise hochrangigen NS-Täter im Kriegsverbrecher-Gefängnis Landsberg.[15] Auch der ehemalige schleswig-holsteinische Gauleiter Hinrich Lohse befand sich zu diesem Zeitpunkt schon wieder in Freiheit und stritt um seine Pension.

Die Ländergesetze zur Entschädigung der NS-Opfer waren vor allem in der britischen Zone dürftig. Renten konnten die Verfolgten nur bekommen, wenn sie unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze lagen, Witwen und Waisen erhielten nur minimalste Zahlungen, Schäden beruflicher Art wurden gar nicht berücksichtigt. Einzig die Haftentschädigung erlaubte einigen Verfolgten einen wirtschaftlichen Neuanfang. Eine wirkliche „Wiedergutmachung", die sich unabhängig von den sozialen Verhältnissen des Betroffenen nur an dem Verfolgungsschicksal orientierte, gab es nicht.

Es dauerte bis in die letzten Tage der ersten Legislaturperiode, bevor der Bundestag gegen erbitterten Widerstand aus dem Bundesfinanzministerium und aus einzelnen Bundesländern das „Bundesergänzungsgesetz" verabschiedete[16], welches den NS-Opfern in Schleswig-Holstein wesentliche Verbesserungen brachte. Doch schon in der Entstehungsphase hatte sich das nördlichste Bundesland hartnäckig gegen das Bundesgesetz gewehrt. Der Leiter des Kieler Wiedergutmachungsreferats, Hans Sievers, wurde von der Landesregierung angewiesen, bei Verhandlungen immer darauf hinzuweisen, daß Schleswig-Holstein kein Geld habe.[17] Verhindern konnte Kiel das Gesetz jedoch nicht.

Das Bundesergänzungsgesetz versprach den NS-Opfern im Norden, gemessen an den vorherigen Regelungen, viel. Renten wurden einkommensunabhängig gewährt, für die Jahre seit dem Ende der Verfolgung wurde rückwirkend Entschädigung gezahlt.[18] Schäden im „beruflichen

13 Schreiben Pagel, 27.7.51, Sozialministerium E 3012.

14 Schreiben Kraft, 15.8.51, Sozialministerium E 3012.

15 Flensburger Tageblatt, 1.2.51

16 Vgl. zur Entstehungsgeschichte des BErgG Constantin Goschler: Wiedergutmachung. West-Deutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus, München 1992

17 Vgl. LAS 761/10545: Bericht von Referatsleiter Sievers an den Innenminister vom 17.10.51

18 Vgl. auch für das Folgende: Bundesergänzungsgesetz, in Bundesgesetzblatt Nr. 62 vom 21. September 1953

und wirtschaftlichen Weiterkommen" wurden entschädigt, ebenso „Vermögensschäden" durch Reichsfluchtsteuern und ähnliches. Doch auch dieses Gesetz war eindeutig nach Kostengesichtspunkten gemacht. In über 200 Paragraphen wurden die Voraussetzungen für die Entschädigung stark beschränkt. So wurden die „vergessenen" Opfer auch weiterhin vergessen. Nur wer aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen von den Nationalsozialisten verfolgt worden war, hatte Anspruch auf Wiedergutmachung. Ausgeschlossen werden konnten aber auch Personen, die die „freiheitliche Grundordnung" bekämpften, womit Anträge aktiver Kommunisten jederzeit abgelehnt werden konnten. Vorgeschrieben wurde, daß die NS-Opfer ihre Verfolgung durch Dokumente oder Zeugenaussagen beweisen mußten, daß Gutachter teilweise zwanzig Jahre nach der Verfolgung den Verlauf der gesundheitlichen Beeinträchtigung in Prozenten exakt angeben mußten.

Ohne juristischen Beistand fand sich kaum mehr ein Verfolgter in dem komplizierten Gesetz zurecht. Doch nur wenige NS-Opfer konnten sich einen der wenigen versierten Wiedergutmachungsanwälte leisten. Aus diesem Grunde boten die Verfolgtenorganisationen ihren Mitgliedern an, als Bevollmächtigte das Verfahren zu führen.

Das komplizierte, auf Abwehr unberechtigter Forderungen zielende Gesetz wurde vom Landesentschädigungsamt Kiel streng und genau angewendet. Personell nach wie vor knapp besetzt, arbeitete das Amt schleppend langsam die Anträge ab. Wartezeiten von zwei bis vier Jahren wie im Fall von Bernhard G. waren die Regel. Für die Verfolgten, die zum großen Teil bereits über 50 Jahre alt waren und oft keineswegs in gesicherten finanziellen Verhältnissen lebten, bedeutete dieses Warten auf Geld und vor allem auf Anerkennung des eigenen Schicksals eine große Härte. Außerdem erwies sich das Landesentschädigungsamt keinesfalls als „anerkennungsfreudig". Nach offiziellen Statistiken wurden 54 Prozent der Ansprüche abgelehnt, womit Schleswig-Holstein auf dem vorletzten Platz unter den Bundesländern lag.[19]

In den Verfahren, in denen es um eine Rente für einen Gesundheitsschaden ging, spielten die medizinischen Gutachter eine entscheidende Rolle. Die vom Landesentschädigungsamt beauftragten Ärzte hatten eine extrem schwierige Aufgabe. Sie sollten festlegen, welche Leiden des Antragstellers auf NS-Verfolgung zurückzuführen war und wie sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit seit der Verfolgung entwickelt hatte. Da bei den meisten NS-Opfern die Verfolgung schon zehn, manchmal sogar zwanzig Jahre zurücklag, war es eigentlich kaum möglich, den Verlauf exakt zu rekonstruieren. Insofern hatten die Gutachter großen Spielraum für eigene Interpretationen.

Für die zum Sparen gezwungene Entschädigungsbehörde waren die externen Gutachter ein Instrument zur Abwehr von finanziellen Forderungen. In der Regel wählte das Landesentschädigungsamt nur solche Gutachter aus, die den NS-Opfern mit großer Skepsis gegenübertraten. Ein Beispiel für eine „Karriere" als Entschädigungsgutachter war der Flensburger Internist Dr. Ernst Töppler. Der 1937 promovierte Mediziner verfaßte seit 1951 Nachuntersuchungsgutachten für das Wiedergutmachungsreferat bzw. später das Landesentschädigungsamt. Er zeichnete sich von Beginn an dadurch aus, daß er die Prozentsätze der Erwerbs-

19 Vgl. Christian Pross: Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer, Frankfurt a.M. 1988, Anhang.

minderung in den meisten Fällen herabsetzte. Auch in besonders schweren Fällen von NS-Verfolgung traf Töppler „mutige" Entscheidungen. Im Falle eines Kommunisten etwa, der von 1933 bis 1945 durchgehend in Gefängnissen und Konzentrationslagern gefangen gewesen war. 1948 hatten der Vertrauensarzt und die Wiedergutmachungskammer die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 100 Prozent bemessen. Bei einer Nachuntersuchung hielt Töppler fest, daß die Vorgutachten „wissenschaftlich nicht haltbar" seien und „*im übrigen nicht den Tatsachen*" entsprächen. „*Es erscheint möglich und bis zu einem gewissen Grade auch wahrscheinlich, daß durch die Belastungen und vor allem durch die körperliche Überbeanspruchung, wie sie von dem Untersuchten angegeben wird, die schicksalsbedingten Organalterungsvorgänge eine gewisse Beschleunigung erfahren haben* [...]. *Eine solche verfolgungsbedingte Verschlimmerung eines an sich schicksalhaften Leidens kann aber im vorliegenden Falle nur zeitlich angenommen werden, d.h. für die Zeit der Haft.* [...] *Eine Verschlimmerung eines schicksalhaft verlaufenden Organabnutzungsvorganges im Sinne der zeitlichen Abgrenzung erscheint wahrscheinlich, wenn auch nur zu einem relativ geringen Prozentsatz*."[20] Die Minderung der Erwerbsfähigkeit lag nach Ansicht von Töppler nach zwölf Haftjahren höchstens bei 40 Prozent. Bei einem anderen zwölf Jahre inhaftierten NS-Opfer attestierte Töppler zwar Arteriosklerose, leichte Herzmuskelschwäche, inaktive Tuberkulose, höhergradige Lungenblähungen und starkes Asthma, jedoch sah er keines dieser Leiden in Zusammenhang mit der Verfolgung und setzte die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 0 Prozent. Zwölf Jahre KZ-Haft waren offenbar spurlos an dem Verfolgten vorübergegangen.

1952 untersuchte Töppler einen jüdischen Verfolgten, der im Ghetto Riga und im KZ Stutthof gefangen gewesen war. In diesem Fall beließ Töppler die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei 60 Prozent, wie sie der Vorgutachter festgelegt hatte. Für die Entstehung des vorzeitigen Alterungsprozesses des Juden hatte der Arzt jedoch seine eigene Begründung: „*Wenn auch besonders bei der jüdischen Rasse die konstitutionsmäßige Veranlagung sowohl zur Gefäßsklerose als auch zu Depressionen bekannt ist, so muß doch* [...] *eine vorzeitige Abnutzung sowie erhebliche Verschlimmerung im anlagemäßigen Ablauf angenommen werden*."[21] Offensichtlich hatte sich Dr. Töppler nicht so einfach von der pseudowissenschaftlichen Rassenlehre der NS-Zeit trennen mögen. Es kam ihm nicht in den Sinn, daß es in einem Wiedergutmachungsverfahren eines Juden zumindest unpassend war, die NS-Rassentheorie zu verbreiten.

Der „antisemitische Ausrutscher" des Mediziners hatte Folgen: Kein anderer Flensburger Arzt wurde so oft zum Gutachter in Entschädigungsverfahren berufen wie Dr. Töppler. Entgangen sein konnte der Entschädigungsbehörde die rassistische Haltung des Gutachters nicht, denn auch noch 1955 wies er in einem erneuten Gutachten über den jüdischen Verfolgten auf die „*rassisch und individuell bedingte Entwicklung*" des Krankheitsverlaufes hin.[22] Beim Landesentschädigungsamt regte sich auch diesmal niemand.

Die Mediziner Deutschlands stritten in den 50er und 60er Jahren in einer Art „Glaubenskrieg" um die Frage, ob die nationalsozialistische

20 Gutachten, 22.5.56, LAS 761/11528.
21 Gutachten, 17.11.52, LAS 761/15394, 15395, 15396.
22 Gutachten, 28.1.55, LAS 761/15394, 15395, 15396.

Verfolgung dauerhafte psychische Folgen haben konnte. Während die einen darauf beharrten, daß jede seelische Belastung vorbeigehe und die menschliche Seele praktisch unbegrenzt belastbar sei, verwiesen andere auf Studien aus dem Ausland, die psychische Spätfolgen nachwiesen. Die Entschädigungsbehörden wehrten sich nach Kräften gegen die Anerkennung von psychischen Schäden. Die „herrschende Lehrmeinung" verteidigten die Ämter bis in die späten 60er Jahre, als ausländische Wissenschaftler längst das Gegenteil nachgewiesen hatten. Das Kieler Landesentschädigungsamt wählte zielgerichtet fast nur Anhänger der „herrschenden Lehrmeinung" als Gutachter aus. Der Kieler Professor Störring etwa bezeichnete die Anerkennung dauerhafter psychischer Folgen als *„völlige Entwertung des medizinischen Krankheitsbegriffes"*;[23] Der in NS-Sichtweise verhaftete Dr. Töppler sah Depressionen in der *„primitivabartigen Persönlichkeitsstruktur"* von Patienten veranlagt[24] und der Schleswiger Nervenarzt Dr. Wenzel hegte bei einem Verfolgten gar den Verdacht einer *„Rentenneurose"*.[25]

Bis Ende der 60er Jahre verteidigten Entschädigungsbehörden und Mediziner hartnäckig ihre *„herrschende Lehrmeinung"*. 1964 attestierte eine amerikanische Psychologin in einem Gutachten über einen jüdischen ehemaligen KZ-Häftling, daß dieser einen *„Knick in der Lebenslinie"* erlitten hätte, von dem er sich nie wieder erholen würde.[26] Das international anerkannte Phänomen des *„Knicks in der Lebenslinie"* fand das Landesentschädigungsamt Kiel nicht überzeugend: *„Die nervenärztliche Stellungnahme der Frau Dr. Arnsdorff kann u.E. kaum als fundiertes wissenschaftliches Gutachten angesehen werden.* [...] *Aus der Feststellung in dem Gutachten der Frau Dr. Arnsdorff ergibt sich der Verdacht eines Nikotinmißbrauchs, mit welchem möglicherweise auch die Tremorerscheinungen zusammenhängen"*.[27] Hinter solchen Überlegungen trat die langjährige KZ-Haft des Verfolgten zurück.

Erst 1968/69 gab die Entschädigungsszene in Deutschland ihren Widerstand gegen neuere Erkenntnisse auf. Praktisch über Nacht vollzogen die Gutachter eine Kehrtwende, wie zwei Gutachten des Düsseldorfer Medizinalrates Dr. Dr. Becker treffend symbolisieren. Am 30. Januar 1969 stellte Becker kämpferisch fest, daß *„die extremen Verfechter einer psychosomatischen Betrachtungsweise* [...] *die herrschende Lehrmeinung nicht erschüttern"* konnten.[28] Nur einen Tag später dagegen rügte Becker in einem anderen Fall seine Vorgutachter, die keine psychischen Dauerschäden erkannt haben wollten: *„Der Verfolgungstatbestand als solcher ist voll ausreichend, die psychovegetativen Fehlregulierungen zu erklären und zu begründen. Es hieße jede Lebenserfahrung negieren, wollte man aus einer fast 13 Jahre andauernden seelischen Konfliktsituation bleibende Schäden verneinen"*.[29]

Der Zeitpunkt der Kehrtwende kam nicht von ungefähr. Am 31. Dezember 1969 lief die letzte Frist aus, in der noch neue Anträge, nach dem Bundesentschädigungsgesetz geltend, gestellt werden konnten.

Das als mangelhaft kritisierte Bundesergänzungsgesetz wurde 1956 durch das Bundesentschädigungsgesetz weiter verbessert, ohne jedoch den Kreis der Entschädigungsberechtigten erheblich auszuweiten. Die noch mitten im Wirtschaftswunder befindliche Bundesrepublik hatte nach wie vor für die Verfolgten der Nationalsozialisten nur Argwohn

23 Gutachten, 9.6.55, LAS 761/13018, 13019.
24 Gutachten, 5.5.55, LAS 761/12205.
25 Gutachten, 9.5.58, LAS 761/12731.
26 Gutachten, 14.12.64, LAS 761/8217.
27 Stellungnahme des Landesentschädigungsamtes, 11.2.65, LAS 761/8217.
28 Gutachten, 30.1.69, LAS 761/12689.
29 Gutachten, 31.1.69, LAS 761/8102.

übrig. Eine politische Lobby der NS-Verfolgten gab es nicht. Keine Partei setzte sich nachdrücklich für die Opfer des NS-Staates ein. Im Rahmen der allgemeinen Versöhnung hatten die Politiker sichtbar kein Interesse, dieser Gruppe einen dauerhaften Sonderstatus zuzugestehen.

Die neuen Bestimmungen bedeuteten für das langsam arbeitende Landesentschädigungsamt eine erneute Lawine von Anträgen. In vielen Fällen wurde der ältere Antrag von dem neueren überholt. Amtsleiter Sievers ließ seine Beamten trotzdem langsam und gründlich jeden Antrag prüfen. Die umständliche Arbeitsteilung im Amt und der beständige Streit zwischen Sievers und der Regierung ließen den Innenminister Anfang 1957 handeln. Im Februar 1957 unterrichtete Innenminister Lemke Amtsleiter Sievers, daß „*wegen der besonderen politischen Bedeutung*" der Entschädigung „*eine sachliche Unterstützung und Arbeitsteilung*" zweckdienlich erscheine und Sievers ab sofort den Regierungsdirektor Karl-August Zornig zum Stellvertreter zur Seite gestellt bekäme.[30] Diese Arbeitsteilung sollte wie folgt aussehen: „*Reg. Dir. Zornig ordnet im Interesse einer möglichst schnellen und einheitlichen Abwicklung der Wiedergutmachungsfälle die Organisation der Bearbeitung der Anträge, er setzt die Beamten und Angestellten des höheren Dienstes sowie die Sachbearbeiter und Schreibkräfte ein, erteilt ihnen Anordnungen für ihre dienstliche Tätigkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Reg. Dir. Zornig entscheidet je nach Bedeutung der Sache der Leiter der Abteilung Verfassung und Verwaltung oder der Amtschef.*"[31] Auf diese glatte Degradierung reagierte Sievers mit dem Wunsch, seine eigentlich Anfang 1958 anstehende Pensionierung vorzuziehen.[32] Innenminister Lemke entsprach diesem Wunsch sofort.[33] Der Protest der SPD gegen diese Personalentscheidung blieb lasch. Lediglich der ehemalige Innenminister Käber sprach von „*einer Manier, die an das Verhalten von Heckenschützen erinnere*", und der Abgeordnete Adler kommentierte, daß es sich hier nicht um „*bürokratische Organisationsmängel, sondern um eine Frage des politischen Taktes*" gehandelt habe.[34]

Wegen der „*besonderen politischen Bedeutung*" war der Sozialdemokrat Sievers nicht mehr gefragt. Karl-August Zornig war den politischen Erfordernissen der Wiedergutmachung offenbar besser gewachsen: Er war ehemals Marinerichter und NSDAP-Mitglied.[35]

Mit dem neuen Amtsleiter beschleunigte sich die Arbeit des Landesentschädigungsamtes rasant. Der Rückstau wurde binnen eines Jahres fast komplett abgebaut.[36] Anfang der 60er Jahre hatte Schleswig-Holstein als erstes Bundesland die Wiedergutmachung nach dem Bundesentschädigungsgesetz praktisch abgeschlossen. In den anderen Bundesländern, die zum großen Teil ein Vielfaches an Anträgen zu bearbeiten hatten, standen noch 1964 mehrere zehntausend Ansprüche zur Entscheidung an.[37] Das erhöhte Tempo im Kieler Landesentschädigungsamt hatte jedoch für die Verfolgten seinen Preis. Während unter Sievers die Anträge penibel und gründlich geprüft wurden, hielt Zornig seine Mitarbeiter zu weniger intensiven Nachforschungen an und ließ sie schneller negativ entscheiden. Die Ablehnungsquote des Amtes schnellte drastisch empor und erreichte in einigen Bereichen 70 bis 80 Prozent.[38]

30 vgl. Entwurf, o.D., 761/10401.
31 Ebenda.
32 vgl. Schreiben Sievers, 22.2.57, LAS 611/2059.
33 vgl. Schreiben Lemke, 17.4.57, LAS 761/10401.
34 Volkszeitung, 10.4.57.
35 Ebenda.
36 In den Jahren 1953 bis 1957 wurden etwa 12.000 Ansprüche erledigt, im ersten halben Jahr unter Zornig allein 6.000. Vgl. LAS 761/10488: Bericht Zornig an Innenminister Lemke vom 20.1.58
37 Vgl. LAS 716/10500, Statistik des Bundesfinanzministeriums vom 31.03.64.
38 Quelle: Statistische Untersuchungen des Verfassers im Rahmen seiner Dissertation über Wiedergutmachung in Schleswig-Holstein.

1965 wurde das Entschädigungsrecht noch einmal aufgebessert. Im Zuge des BEG-Schlußgesetzes ließen noch einmal viele Verfolgte ihr Verfahren wiederaufrollen, um eine Verbesserung ihrer Rente zu erreichen. Insbesondere ehemalige KZ-Häftlinge traten noch einmal den Gang durch die Instanzen an, weil durch die sogenannte „KZ-Vermutung" viele Gesundheitsschadensfragen neu bewertet werden konnten. Aber auch mit diesem Gesetz blieben Randgruppen unberücksichtigt.

Mit dem Jahr 1969 endete schließlich die letzte Frist für neue Anträge auf Entschädigung. Doch noch heute, wo das Landesentschädigungsamt und die Entschädigungskammern beim Landgericht Kiel schon lange Jahre aufgelöst sind, prozessieren noch immer einige NS-Verfolgte gegen das Land, um mehr als 50 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reiches" dem Staat doch noch ein kleines Stück Genugtuung für das erlittene Schicksal abzuringen.[39]

Mit Recht verwiesen Verwaltung, Justiz und Medizin darauf, daß mit der Wiedergutmachung absolutes Neuland betreten wurde, daß es keinerlei Vorbilder in der Geschichte gab. Das „*legislative Experiment*",[40] die Verbrechen eines Staates so gut als möglich mit materiellen Leistungen zu entschädigen, war in der Tat löblich. Doch der Vorsatz scheiterte trotz der vielen Nachbesserungen. Er scheiterte in weiten Teilen an der schnell erlahmenden Bereitschaft, den NS-Opfern einen Sonderstatus zuzugestehen. So wie die Täter alsbald in der Masse der Menschen wieder verschwunden waren, war die bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft offensichtlich bestrebt, auch die Opfer möglichst schnell verschwinden zu lassen. An NS-Verfolgten als durch Entschädigungszahlungen befestigten lebenden Mahnmalen, an einer unerfreulichen Vergangenheit hatte die Wirtschaftswunder-Gesellschaft kein Interesse. Menschen wie Bernhard G., die beharrlich auf ihr Recht pochten, waren deshalb lästig, was man ihn durch die Behörden deutlich spüren ließ.

39 vgl. Uwe Danker / Eckard Colmorgen: Wiedergutmachung vor Gericht in Schleswig-Holstein. Gutachten- und Aktenerschließungsprojekt, Schleswig 1997, S. 111

40 Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutsch-land, in: Ludolf Herbst (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989, S. 33